

# HSD

# NR. 899

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.08.2023  
Nummer 899

## **Erste Satzung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 24.08.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV. NRW. S. 790) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf vom 14.12.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 639) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die folgende Angabe angefügt:

„§ 13 Außer-Kraft-Treten“

2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

**„§ 13 – AUSSER-KRAFT-TRETEN**

Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.“

### **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 09.05.2023.

Düsseldorf, den 24.08.2023

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.